

B15

Titel Schwarze Liste für Unternehmen, die gegen Mindestarbeitsbedingungen verstoßen

AntragstellerInnen Sachsen-Anhalt

Zur Weiterleitung an

angenommen

mit Änderungen angenommen

abgelehnt

Schwarze Liste für Unternehmen, die gegen Mindestarbeitsbedingungen verstoßen

1 Unternehmen, die gegen den gesetzlichen Mindestlohn, branchenbezogene Mindestlöhne oder allgemeinverbindliche Rahmentarifverträge verstoßen, werden vom Zoll auf einer Liste veröffentlicht.

3

4 **Begründung**

5 Da Auftraggeber bei solchen Verstößen unter Umständen mithaften, sollten sie auch das Recht haben, die

6 Vorgeschichte ihrer Auftragnehmer zu kennen.